



Inhaltsverzeichnis

	Seite
79 Tagesordnung der 1. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Dorsten am Dienstag, 1. Oktober 2019 um 17:00 Uhr im Besprechungsraum 2. OG, Raum 214, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten	275
80 Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Dorsten mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021	277
81 Öffentliche Bekanntmachung der Wirtschaftsförderung in Dorsten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (WINDOR)	279
82 Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.3, "Im Stadtsfeld - 3. Abschnitt" 3. Änderung - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten - Satzung vom 23.09.2019	281
83 Satzung über eine erneute Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 253 „Wulfener Markt / Marktallee“ in der Stadt Dorsten vom 23.09.2019	285
84 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl West in Marl & Dorsten -Hinweis der diesjährigen Gewässerschau	289
85 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Schölzbach -Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung	291
86 Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Schölzbach -Hinweis der diesjährigen Gewässerschaue	293

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen - eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:
Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem (<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

**Tagesordnung der 1. Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Dorsten am Dienstag,
1. Oktober 2019 um 17:00 Uhr im Besprechungsraum 2. OG, Raum 214,
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten**

Öffentliche Sitzung

Punkt

- 1 Bestellung von Schriftführern
- 2 Fragestunde für Einwohner
- 3 Bekanntgaben
- 4 Kommunalwahl 2020
- Wahlbezirkseinteilung
- 5 Einteilung des Stadtgebietes in Kreiswahlbezirke
- 6 Anfragen, Anregungen, Hinweise

Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Festgesetzt:



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Stadt Dorsten
Der Bürgermeister
-als Wahlleiter für die Kommunalwahl-

Bekanntmachung der Namen der Beisitzer des Wahlausschusses der Stadt Dorsten

Dem Wahlausschuss der Stadt Dorsten gehören in der Wahlperiode 2014 – 2020 aktuell folgende Beisitzer an:

Beisitzer

Persönliche(r) Stellvertreter(in)

CDU-Fraktion

Dr. Grund, Thomas

Schwane, Bernd

Briefs, Christel
Schult-Heidkamp, Egbert
Schlenke, Dirk
Dierkes, Stephan

Schulz, Heinz-Georg
Dr. Trotzer, Andreas
Götte, Johannes
Brand, Detlef

SPD-Fraktion

Heimann, Rainer
Springmann, Heribert
Schrecklein, Achim

Fragemann, Friedhelm
Luft, Monika
Kolloczek, Jan

Fraktion GRÜNE

Haake, Christian

Banach, Mechthilde

FDP-Fraktion

Zielinski, Tristan

Patalla-Franzke, Karin

Dorsten, 19.09.2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Offenlegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Dorsten mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Der aufgrund des § 80 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) festgestellte Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Dorsten mit ihren Anlagen für die Haushaltsjahre 2020/2021 wird gemäß § 80 Abs. 3 Satz 1 GO NRW für die Zeit der Beratungen im Rat zur Einsichtnahme an folgenden Orten verfügbar gehalten:

Wochentag	Bürgerbüro des Rathauses, Halterner Str. 5	Zimmer 334 des Rathauses, Halterner Str. 5
Montag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr	8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	9.30 Uhr bis 12.00 Uhr	./.

Außerdem sind der Entwurf des Haushaltes 2020 und 2021 und der Entwurf der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2020 – 2021 unter dem Link

<http://www.dorsten.de/Verwaltung/Rathaus/Haushalt.asp>

einsehbar.

Gemäß § 80 Abs. 3 S. 2 GO NRW können die Einwohner und Abgabepflichtigen innerhalb einer Frist von mindestens vierzehn Tagen Einwendungen erheben.

Die Frist beginnt am 25.09.2019 und endet am 09.10.2019.

Einwendungen können beim Amt für kommunale Finanzen, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Zimmer 334, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Über Einwendungen, die Einwohner oder Abgabepflichtige der Stadt Dorsten gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und ihre Anlagen erheben, beschließt der Rat der Stadt Dorsten in öffentlicher Sitzung.

Dorsten, 24.09.2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung der Wirtschaftsförderung in Dorsten Gesellschaft mit beschränkter Haftung (WINDOR)

Das Jahresergebnis 2018 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH (WINDOR GmbH) wird gem. §106 GO NRW bekannt gemacht.

Die Gesellschafterversammlung hat in ihrer Sitzung am 27. Juni 2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 sowie den Lagebericht der WINDOR für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt und beschlossen. Der Jahresüberschuss in Höhe von 23.906,38 € wird auf neue Rechnung vorgetragen

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 liegen bei der WINDOR GmbH, Bismarckstraße 24, 46284 Dorsten, Raum 1.17

vom 30.09.2019 bis einschließlich 09.10.2019 (7 Arbeitstage)

während der Öffnungszeiten

montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 16.00 Uhr

freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr

zur Einsicht öffentlich aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 der WINDOR GmbH beauftragte Aleff & Partner GmbH, Dorsten hat den Bestätigungsvermerk am 6. Juni 2019 erteilt.

Dorsten, 12.09.2019

Josef Hadick
-Geschäftsführer-

Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.3
"Im Stadtfeld - 3. Abschnitt" 3. Änderung

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und In-Kraft-Treten

Satzung vom 23.09.2019

Der Rat der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 18.09.2019 den Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.3 „Im Stadtfeld – 3. Abschnitt“ 3. Änderung gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634, in Verbindung mit § 86 Abs. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (Bau O NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV.NRW.S. 193) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S. 202), als Satzung beschlossen.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Die von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die von der Öffentlichkeit während der öffentlichen Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 2 BauGB vorgebrachten abwägungsrelevanten Stellungnahmen werden mit dem in der Zusammenstellung (Anlage zum Originalprotokoll) enthaltenen Ergebnis geprüft (Prüfungsergebnis).
2. Der unter Berücksichtigung des Prüfungsergebnisses aufgestellte Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 17.3 „Im Stadtfeld – 3. Abschnitt“ wird gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wird auch die dazugehörige Entscheidungsbegründung (Anlage zum Originalprotokoll) beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Gebiet des Bebauungsplanes liegt im Stadtteil Dorsten – Feldmark, südlich der Händelstraße.

Es wird begrenzt:

Im Norden	durch einen Garagenhof an der Händelstraße,
im Osten	durch die westliche Grundstücksgrenze Hans-Pfitzner- Straße 12,
im Süden	durch die Hans-Pfitzner-Straße und
im Westen	durch eine öffentliche Grünfläche entlang des Rad- und Fußweges.

Der Geltungsbereich ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Das Plangebiet ist ca. 85 m² groß.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der Stadt Dorsten zum Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.3 „Im Stadtsfeld – 3. Abschnitt“ 3. Änderung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB und § 2 Abs. 4 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntVO) i. V. m. § 18 der Hauptsatzung der Stadt Dorsten öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung mit der Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienststunden und nach mündlicher Vereinbarung zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

Der Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.3 „Im Stadtsfeld – 3. Abschnitt“ 3. Änderung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

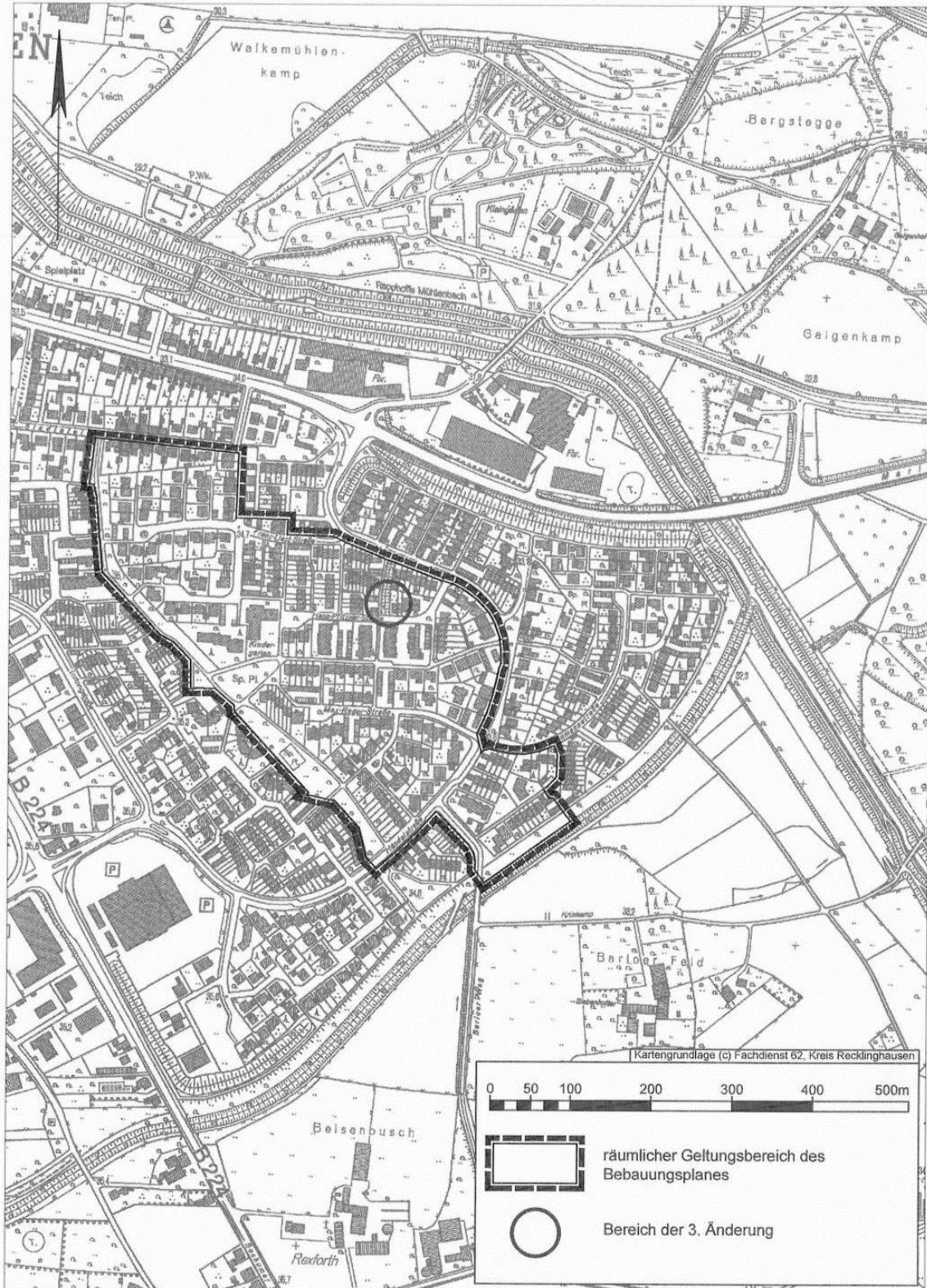
Dorsten, 23.09.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'T. Stockhoff', written in a cursive style.

Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Bebauungsplan Dorsten Nr. 17.3 "Im Stadtsfeld - 3. Abschnitt" 3. Änderung

Übersichtsplan



**Satzung über eine erneute Veränderungssperre
für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 253
„Wulfener Markt / Marktallee“ in der Stadt Dorsten
vom 23.09.2019**

Auf Grund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634) und der §§ 7 Abs.1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202), hat der Rat der Stadt Dorsten in seiner Sitzung am 18.09.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 16.06.2015 beschlossen, für das in § 2 näher beschriebene Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen. Zur Sicherung der Planung wird aus Gründen des öffentlichen Wohles für dieses Gebiet eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet liegt im Ortsteil Dorsten-Wulfen, erfasst die ehemalige Ladenpassage in Wulfen-Barkenberg und das ehemalige TOOM-Gebäude und ist wie folgt begrenzt:

- im Norden: durch die nördliche Grenze der Ladenpassage des Einkaufszentrums Wulfener Markt (Wulfener Markt Haus Nr. 202 – 256) und die nördliche Grenze des Gebäudes Wulfener Markt 301 – 336.
- Im Westen: durch die Westgrenze der Ladenpassage und die Westgrenze des TOOM- Gebäudes.
- Im Osten: durch die Ostgrenze der Ladenpassage und die östliche Grenze der Gebäude Wulfener Markt 301 – 336 (durchlaufend) und (101 – 128 (durchlaufend)
- Im Süden: durch die Südgrenze des TOOM-Gebäudes

Die genauen Grenzen entsprechen dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Dorsten Nr. 253 „Wulfener Markt / Marktallee“.

Das Plangebiet ist ca. 1,9 ha groß.

Das Plangebiet ist in einem Lageplan im Maßstab 1:1000, der bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer 220, Halterner Straße 5, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit gehalten wird, rot umrandet dargestellt.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben in Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden.

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von einem Jahr nach ihrer Bekanntmachung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die erneute Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 253 „Wulfener Markt / Marktallee“ in der Stadt Dorsten hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch gem. § 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht, dass die o.g. Satzung ab dem Tag dieser Bekanntmachung bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 201, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr
und nach mündlicher Vereinbarung	

zu jedermanns Einsicht bereit liegt und auf Verlangen über den Inhalt Auskunft gegeben wird. Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 18 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB: „Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.“

§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs.1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

Hinweis auf die Fälligkeit und das Erlöschen der Entschädigungsansprüche gem. § 44 Abs. 5 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 44 Abs. 4 BauGB: „Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung (§ 214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen bei der Inkraftsetzung des Flächennutzungsplanes oder der Satzungen (Bebauungspläne) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB.

§ 215 Abs. 1 BauGB: „Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a (beschleunigtes Verfahren) beachtlich sind.“

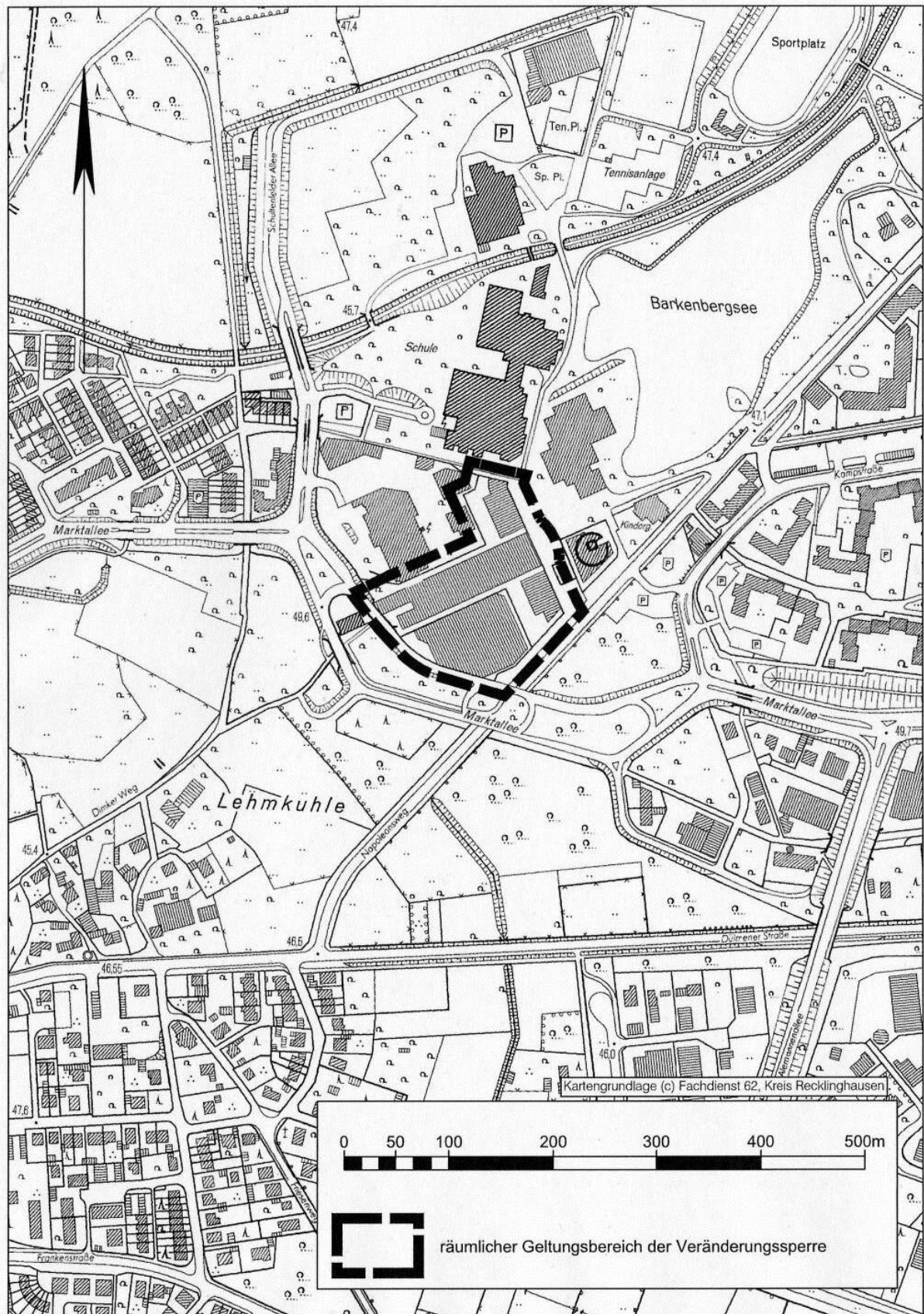
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über eine erneute Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 253 „Wulfener Markt / Marktallee“ gem. § 16 Abs. 2 i. V. m § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Dorsten, 23.09.2019



Tobias Stockhoff
Bürgermeister

Übersichtsplan zur Satzung über eine erneute
Veränderungssperre für den Bebauungsplanbereich Dorsten Nr. 253
"Wulfener Markt / Marktallee"



Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Marl West in Marl & Dorsten

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17
Fax: 02361/1035-25

Hinweis der diesjährigen Gewässerschau:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährige Gewässerschau am

Montag, den 28.10.2019 um 9.00 Uhr,
Treffpunkt Gaststätte „Zum Schwatten Jans“,
Dorstener Str. 307, 45768 Marl

durch.

Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.
Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher



Leineweber

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Schölzbach

Geschäftsführung

Börster Weg 20

45657 Recklinghausen

Tel.: 02361/1035-17

Fax: 02361/1035-25

Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes findet am

04.11.2019 um **13.00 Uhr** in der
Gaststätte „Maas-Timpert“, Bochumer Str. 162
in 46282 Dorsten statt.


Tagesordnung (Wahl des Ausschusses):

- 1) Eröffnung und Begrüßung
- 2) Wahl eines weiteren Verbandsausschussmitgliedes der Gruppe B (Gewässereigentümer und -anlieger)
- 3) Verschiedenes

Wir weisen besonders daraufhin, dass die Sitzung gem. Satzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher



Askemper
(Verbandsvorsteher)

Für die Richtigkeit



(Soddemann)
Geschäftsführer

**Bekanntmachung des
Wasser- und Bodenverbandes
Schölzbach**

Geschäftsführung
Börster Weg 20
45657 Recklinghausen
Tel.: 02361/1035-17

Fax: 02361/1035-25

Hinweis der diesjährigen Gewässerschauen:

Der Wasser- und Bodenverband führt seine diesjährigen Gewässerschauen am

- **Montag, den 04.11.19** um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist an der Gaststätte Maas-Timpert, Bochumer Str. 162, 46282 Dorsten,
- **Dienstag, den 05.11.19** um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist an der Gaststätte Schult, Gahlener Str. 333, 46282 Dorsten,
- **Mittwoch, den 06.11.19** um 9.00 Uhr, Treffpunkt ist das Brauhaus Kirchhellen GmbH, Kirchhellener Ring 80, in 46244 Bottrop-Kirchhellen.

-
Interessenten können an der Bachschau teilnehmen.

Nähere Einzelheiten können bei der Geschäftsführung erfragt werden.

Der Verbandsvorsteher



Askemper

Für die Richtigkeit



Soddemann
Geschäftsführer